



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Telefon: 043 259 28 02

Telefax: 043 259 42 81

ver. AWEL Stefan Schenk (ergänzt kar, 9. Nov. 2021)

**Projektfestsetzung, Gewässerraumfestlegung sowie Staats- und Bundesbeitrag
vom 19. Juni 2014**

Hochwasser-Rückhaltebecken Hinterdorf sowie Ausbau, Ausdolung und Revitalisierung Buechbach

Gemeinde	Lindau
Betroffene/r	Gemeinde Lindau, Tagelwangerstrasse 2, 8315 Lindau
Lage	Von der Hinterdorfstrasse 10 an abwärts auf ca. 85 m Länge, Koordinaten 692981 / 255510 bis 692999/255383
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">• Technischer Bericht Hochwasserschutz Buechbach – Bachöffnung und Rückhaltebecken vom 28.02.2014, rev. 17.04.2014• Situation Bachoffenlegung 1:100 vom 28.02.2014• Längenprofil, Querprofile und Detail 1:100/20/50 vom 28.02.2014, rev. 15.04.2014• Kurzbericht Nr. 8537.12 zur Gewässerraumfestlegung vom 10.12.2013• Situation Gewässerraum 1:100 vom 28.02.2014, rev. 15.04.2014• Unterhaltskonzept Buechbach vom 28.02.2014• Situation Rückhaltebecken Hinterdorf 1:200 vom 28.02.2014, rev. 15.04.2014• Schnitte Rückhaltebecken Hinterdorf 1:20 vom 28.02.2014
Beurteilung	<ul style="list-style-type: none">A. Bauliche Veränderungen eines OberflächengewässersB. GewässerraumfestlegungC. EntwässerungD. StaatsbeitragE. Bundesbeitrag

Sachverhalt

Projektverfasser: Hunziker Betatech AG, Ingenieurunternehmung, Pflanzschulstrasse 17,
8400 Winterthur

- Ausbauwassermenge: für das Rückhaltebecken gilt $HQ_{100} = 1.5 \text{ m}^3/\text{s}$, jene für den Bach gilt $HQ_{\text{Dim}} = 0.6 \text{ m}^3/\text{s}$
- Ausbaulänge: ca. 85 m
- Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 3. Januar 2014 bis 3. Februar 2014 bei der Gemeinde Lindau öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat Lindau hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2013 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

Wasserbau

Beim eingereichten Projekt ist unklar, welche Projektstufe vorliegt. Da noch keine kantonale Verfügung mit einer Bewilligung zum Projekt ausgefertigt wurde, geht die Sektion Bau des AWEL davon aus, dass es sich beim Projekt noch immer um ein Auflageprojekt und nicht um ein Ausführungsprojekt handelt, wie es irreführend auf der Projektmappe und den Plänen steht. Die Anträge der Sektion Bau des AWEL aus der Stellungnahme vom 11. Juli 2013 und der E-Mail vom 26. März 2014 wurden auf Stufe Projekt (nicht Ausführungsprojekt) umgesetzt.

Der technische Bericht des projektverantwortlichen Planungsbüros enthält Aussagen zu der Dammstabilität, zu Filtern und dem Verhalten des Dammes im Überlastfall. Angaben über die Drosselcharakteristik und die Abflusscharakteristik des HRB mit Hochwasserentlastung und Drosselung im Betrieb enthält der technische Bericht jedoch nicht. Die präzisere Darstellung der seitlichen Hanganschlüsse sind im massgebenden Situationsplan nur teilweise umgesetzt worden.

Landwirtschaft

Das geplante Hochwasser-Rückhaltebecken tangiert systematisch entwässerte, landwirtschaftlich genutzte Fruchtfolgeflächen. Es ist sicherzustellen, dass mit dem Ausbau des bestehenden Rückhaltebeckens, ausser der gelegentlichen Überflutung der Wiesenfläche, keine nachteiligen Einflüsse auf die landwirtschaftliche Nutzung und das Drainagesystem entstehen. Gemäss Auskunft des langjährigen Bewirtschafters Hanspeter Frey sind durch den Betrieb des bereits seit 1999 bestehenden Hochwasser-Rückhaltebeckens keine nachteiligen Auswirkungen entstanden. Die Überflutungen kamen selten vor, es kam zu keinen Feinmaterialabschwemmungen (Wiesland) in den Rückhaltebe-

reich, welche zu einer Bodenverschlammung hätten führen können. Auch das Drainagesystem habe nach den Überflutungsereignissen immer wieder funktioniert. Da durch den Ausbau des Rückhaltebeckens keine wesentliche Veränderung in Bezug auf Bodenabtrag und Drainagesystem entstehen sollte, kann dem Ausbau des Rückhaltebeckens zugestimmt werden.

Die geplante Ausdolung liegt im überbauten Gebiet, betrifft keine Fruchtfolgeflächen und führt daher zu keiner für die landwirtschaftliche Nutzung einschneidenden Beeinträchtigung. Mit der Ausdolung und Revitalisierung darf der Wasserabfluss aus den bestehenden Drainageleitungen nicht behindert werden. Gemäss den Angaben in den alten Drainageplänen mündet auf der Grenze zwischen den Parzellen Kat.-Nrn. 811 und 812 von Westen her eine Drainageleitung in den Buechbach. Diese Leitung fehlt in den Projektplänen. Das Wasser dieser Leitung muss auch nach der Ausdolung und Revitalisierung über den Buechbach abgeleitet werden können.

Vor Inbetriebnahme des Rückhaltebeckens sollte überprüft werden, dass innerhalb der vorgesehenen Überflutungsfläche keine Einlauf- oder defekte Kontrollschächte des Drainagesystems vorhanden sind. Solche Schächte wären zu verschliessen, um zu verhindern, dass im Überflutungsfall Bodenmaterial oder Geschwemmsel ins Drainagesystem gelangen und dieses verschmutzt, was zu einem erhöhten Drainageunterhalt führen würde.

Um allfälligen späteren Forderungen bezüglich einer langfristigen Schädigung des Drainagesystems vorzubeugen, wird empfohlen, die Auswirkungen des Überstaus und der dadurch veränderten Abflussverhältnisse im Drainagesystem in Bezug auf mögliche Bodenausschlammungen in die Drainagerohre zu prüfen.

Naturschutz

Die Fachstelle Naturschutz hat keine Einwände gegen das geplante Projekt und begrüsst die Ausdolung und Revitalisierung des Buechbachs. Beim Einsatz von Faschinen ist darauf zu achten, dass sie aus totem, nicht mehr ausschlagfähigem Material sind, damit eine zu starke Verbuschung verhindert werden kann.

Bodenschutz

Hochwasserrückhaltebecken: Gegenstand ist der Ausbau des bestehenden Damms (u.a. Erhöhung, Querschnittsvergrösserung, Erstellung Einlaufbauwerk, Fläche rund 650 m²) in der Landwirt-

schaftszone. Temporär wird eine Fläche von rund 950 m² beansprucht (Baupiste). Ausbau Buechbach: Betroffen ist eine Strecke von rund 85 m in der Bauzone.

Böden werden insbesondere im Bereich des Rückhaltebeckens temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Mit Boden ist so umzugehen, dass bleibende Bodenverdichtungen vermieden werden. Zielführend sind dabei:

- a) die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- b) die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- c) druckabnehmende Massnahmen (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), Einsatz nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden.

Fischerei

Ausdolung, Revitalisierung und Gewässerraumfestlegung werden begrüsst. Das Projekt ist unter Auflagen bewilligungsfähig. Der Buechbach ist im Projektperimeter (noch) kein Fischgewässer, hat jedoch Potenzial zum Krebsgewässer.

Raumplanung

Das Projekt dient der Hochwassersicherheit. Auf einer Länge von rund 85 m ist eine Revitalisierung des betreffenden Bachabschnittes vorgesehen. Die Dimensionierungsgrösse für das Rückhaltebecken beträgt $HQ_{100} = 1.5 \text{ m}^3/\text{s}$, jene für den Bach beträgt $HQ_{\text{Dim}} = 0.6 \text{ m}^3/\text{s}$.

Der auszulösende Bachabschnitt liegt im Siedlungsgebiet von Lindau, das Rückhaltebecken angrenzend an die Bauzonen von Lindau. Es sind keine Festlegungen betreffend Landschaft, Ortsbild oder Erholung betroffen.

Aus der Sicht der Raumplanung steht der Realisierung des Vorhabens und aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) nichts entgegen.

B. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung fest.

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 4. Mai 2011 für den Projektabschnitt von der Liegenschaft Hinterdorfstrasse 10 (Kat.-Nr. 811) an abwärts auf ca. 85 m Länge (Kat.-Nr. 812) mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Raumbedarf, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 8537.12 zur Gewässerraumfestlegung vom 10. Dezember 2013 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Einer Festlegung des Gewässerraums für den Abschnitt von der Liegenschaft Hinterdorfstrasse 10 (Kat.-Nr. 811) an abwärts auf ca. 85 m Länge steht somit nichts entgegen.

C. Entwässerung

Gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) Lindau-Tagelswangen aus dem Jahr 1996 weisen sämtliche eingedolten Abschnitte von öffentlichen Gewässern für ein 50-jährliches Hochwasser keine ausreichende Kapazität auf. Das Hochwasser-Rückhaltebecken Hinterdorf ist im GEP nicht erwähnt.

Bei normalem Betrieb wird die Siedlungsentwässerung weder durch das Hochwasser-Rückhaltebecken noch durch den auszuladenden Bachabschnitt tangiert. Im Überlastfall wird die Dammkrone des Hochwasser-Rückhaltebeckens auf einer Breite von 18 m überströmt (erosionsgeschützt) und fliesst via Hinterdorfstrasse ab. Eine Notfallplanung für die Feuerwehr besteht. Es fehlt jedoch die Erklärung, wie das abfliessende Wasser den Weg ins Bachbett wieder findet. Dies wird vermutlich unterhalb der Kreuzung Nürensdorfer-/Tagelswanger-Strasse über die Drainagegebiete erfolgen. An dieser Stelle befindet sich auch eine Hochwasserentlastung (HE 6104), die laut GEP Lindau-Tagelswangen in ein Regenbecken ausgebaut werden soll. Sollte im Überlastfall das ablaufende

Wasser im Bereich der Hochwasserentlastung HE 6104 in den Buechbach zurückgeführt werden, so sind die Auswirkungen auf die Siedlungsentwässerung aufzuzeigen.

Der neu festgesetzte Gewässerraum des ausgedolten und renaturierten Buechbachs betrifft keine öffentliche Kanalisation. Private Regenwassereinleitungen sind entsprechend anzupassen.

D. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag (Hunziker Betatech AG)

Bachoffenlegung	Fr.	140 000
Dambau	Fr.	200 000
./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen	Fr.	<u>0</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen inkl. Mehrwertsteuer von 8 %	Fr.	<u>340 000</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14a HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10 % der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14a HWSchV beträgt demnach:

10 % von Fr. 340 000.--	Fr.	34 000
Gesamte Subvention (Ausbau, Ausdolung und Revitalisierung Buechbach)	Fr.	<u>34 000</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Die Subvention von Fr. 34 000 wird voraussichtlich 2014 nach Abnahme des Bauwerks auszu zahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2014 eingestellt und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

E. NFA-Beitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf Grundlage der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im

Umweltbereich für die Periode 2012-2015, 35%, welcher der Gemeinde Lindau 2014 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche Bundesbeitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 340 000	Fr.	119 000
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Beschreibung vgl. Staatsbeitrag)	<u>Fr.</u>	<u>119 000</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 119 000 wird ebenfalls voraussichtlich 2014 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2014 eingestellt und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Die Baudirektion verfügt:

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

I. Das Projekt der Gemeinde Lindau für den Bau des Hochwasser-Rückhaltebeckens Hinterdorf sowie den Ausbau, die Ausdolung und die Revitalisierung des Buechbachs, öffentliches Gewässer Nr. 15.1, von der Liegenschaft Hinterdorfstrasse 10 (Kat.-Nr. 811) an abwärts auf ca. 85 m Länge (Kat.-Nr. 812) wird im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
2. Der Gebietsingenieur Stefan Schenk, Tel. 043 259 45 43, stefan.schenk@bd.zh.ch, ist vor Baubeginn zu informieren.
3. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
4. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieur Stefan Schenk, Tel. 043 259 45 43, stefan.schenk@bd.zh.ch, ist zu einer Abnahme einzuladen.
5. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.

6. Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
7. Die Gesuchstellerin hat hinsichtlich der Anpassung und Erhaltung der Entwässerungsanlagen vor Baubeginn die schriftliche Zustimmung der Unterhaltsgenossenschaft Lindau einzuholen.
8. Vor Baubeginn ist abzuklären, ob die in der Planbeilage gelb bezeichnete Leitung noch existiert und benötigt wird. Ist die Leitung noch in Betrieb, sind die Projektpläne entsprechend zu ergänzen und die Einleitung in den revitalisierten Buechbach ist darzustellen und dauerhaft zu sichern.
9. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Ausführungspläne der Drainageanpassungen (Massstab 1:1000) zu erstellen und in zwei Exemplaren abzuliefern (je ein Exemplar an die Unterhaltsgenossenschaft Lindau und ans ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich).
10. Vor Inbetriebnahme des Rückhaltebeckens sind im Sinne der Erwägungen die Einlauf- oder defekte Kontrollschächte des Drainagesystems und die durch die Auswirkungen des Überstaus veränderten Abflussverhältnissen im Drainagesystem zu überprüfen.
11. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
12. Fruchtfolgeflächen sind zu schonen bzw. bei definitiver Beanspruchung gleichwertig zu ersetzen; derzeit gilt eine Bagatellschwelle von 5000 m².
13. Baupiste im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens: Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen darf Boden nicht mit Lastwagen, Pneuladern und dergleichen befahren werden.
14. Allfällige Verwertungen von ausgehobenem Material für Terrainveränderungen ausserhalb der Bauareale erfordern ausserhalb der Bauzonen eine kantonale Bewilligung.
15. Das Einlaufbauwerk soll möglichst versteckt gesichert werden.
16. Die Arbeiten im Wasser sind in den Monaten Mai bis September auszuführen; es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten. Die übrigen Arbeiten sind zeitlich nicht limitiert.
17. Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Senteler ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten am neuen Gerinne zu informieren (alfred.senteler@bd.zh.ch). Er ist mit einem Satz der bewilligten Pläne zu bedienen (Kant. Fischzucht, Mühlegasse 5, 8602 Wangen).
18. Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
19. Im gesamten Projektbereich sind für die Ufer- und Böschungsgestaltung ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden.
20. Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.

21. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ einzuhalten.
22. Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
23. Für den Überlastfall des Hochwasser-Rückhaltebeckens ist aufzuzeigen, dass keine andere Infrastruktur (Strom, Wasser, Abwasser) gefährdet wird und wie das Wasser den Weg zurück ins Bachbett findet. Allfällige Auswirkungen auf die Hochwasserentlastung HE 6104 sind aufzuzeigen.
24. Die seitlichen Hanganschlüsse des Dammes sind in der Ausführungsplanung detaillierter darzustellen.
25. Die Drossel- und die Abflusscharakteristik des HRB mit Hochwasserentlastung und Drosselung ist in einem Diagramm nachzureichen.
26. Der ausführende Unternehmer muss Erfahrung haben in der Verlegung von Geogittermatratzen und die Verlegung muss durch die Bauleitung intensiv begleitet werden.
27. Die Verantwortung für eine fachgerechte Ausführung des Hochwasserrückhaltebeckens liegt beim planenden und ausführenden Ingenieurbüro (bzw. der damit beauftragten Fachperson).
28. Über die Massnahmen sind „Pläne des ausgeführten Bauwerkes“ zu erstellen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieur Stefan Schenk, einzureichen.

Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung

II. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmbewilligung ein.

Gewässerraumfestlegung

III. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV wird der Gewässerraum am Buechbach, öffentliches Gewässer Nr. 15.1, in Lindau im Abschnitt von der Liegenschaft Hinterdorfstrasse 10 (Kat.-Nr. 811) an abwärts auf ca. 85 m Länge (Kat.-Nr. 812) gemäss dem Situationsplan Gewässerraum 1:100 vom 28.02.2014, rev. 15.04.2014 und dem dazugehörigen Kurzbericht Nr. 8537.12 zur Gewässerraumfestlegung vom 10.12.2013 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

1. Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

Vermessungswerk und Grundbuch

Bestandesänderung

IV. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge von ca. 85 m der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Gemeinde Lindau hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Buechbach, öffentliches Gewässer Nr. 15.1, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

V. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Lindau bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: „Durch das Grundstück fliesst der Buechbach, öffentliches Gewässer Nr. 15.1, dessen Flächeninhalt (... m²) in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist“.

VI. Das Grundbuchamt Illnau wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

Staatsbeitrag

VII. Der Gemeinde Lindau wird an die auf Fr. 340 000.-- veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für den Bau des Hochwasser-Rückhaltebeckens Hinterdorf sowie den Ausbau, die Ausdolung und die Revitalisierung des Buechbachs, öffentliches Gewässer Nr. 15.1, von der Liegenschaft Hinterdorfstrasse 10 (Kat.-Nr. 811) an abwärts auf ca. 85 m Länge (Kat.-Nr. 812), zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10 %, maximal Fr. 34 000.--, zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Dem AWEL ist der Baubeginn vorgängig zu melden.
4. Den Anweisungen des AWEL ist bei der Ausführung Folge zu leisten.
5. Das AWEL ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit dem Amt für Landschaft und Natur sowie des Bauherrn, der Projektleitung und des Unternehmers einzuladen.

6. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nachzuführen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieur Stefan Schenk, einzureichen.
7. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Originalbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
8. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
9. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
10. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL, die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
11. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
12. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

NFA-Beitrag

VIII. Der Gemeinde Lindau wird an die auf Fr. 340 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für den Bau des Hochwasser-Rückhaltebeckens Hinterdorf sowie den Ausbau, die Ausdolung und die Revitalisierung des Buechbachs, öffentliches Gewässer Nr. 15.1, von der Liegenschaft Hinterdorfstrasse 10 (Kat.-Nr. 811) an abwärts auf ca. 85 m Länge (Kat.-Nr. 812), gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012-2015 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 19 000, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

1. Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VII.

Gebühren

IX. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau

– Staatsgebühr ALN/Landwirtschaft	Fr.	128.--	(8820 / 4210 0 00000 / 88200.50.100)
– Staatsgebühr ALN/Naturschutz	Fr.	128.--	(8840 / 4210 0 00000 / 88400.50.551)
– Staatsgebühr ALN/Bodenschutz:	Fr.	256.--	(8850 / 4210 0 00000 / 88500.20.100)
– Staatsgebühr ALN/Fischerei:	Fr.	64.--	(8860 / 4210 0 00000 / 88610.10.109)
– Staatsgebühr ALN/Stab:	Fr.	<u>128.--</u>	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)
Total	Fr.	<u>704.--</u>	

Rechtsmittel

X. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XI. Mitteilung an

a) Gemeinde Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau, Beilagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben»
- Anforderungen an die Sicherheit von Stauanlagen, die der Stauanlagenverordnung (StAV) nicht unterstehen

b) Gemeinderat Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau

c) Hunziker Betatech AG, Ingenieurunternehmung, Pflanzschulstrasse 17, 8400 Winterthur, Beilagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben»
- Anforderungen an die Sicherheit von Stauanlagen, die der Stauanlagenverordnung (StAV) nicht unterstehen

d) ALN

e) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Baudirektion Kanton Zürich

Markus Kägi

Markus Kägi, Regierungsrat